

liche Verhältniß im Stillstand nicht verbietet, deshalb etwas anderes zu bestimmen.

Gegenwärtiger Beschluß soll auch dem Kirchenrathe mitgetheilt werden.

Publikation vom 23sten Merz 1811,
betreffend den Verkauf des Kleesaamens.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich urkunden hiermit:

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß anstatt des ächten Kleesaamens, falscher, sogenannter Stein-Kleesaamen aus benachbarten Ländern in den hiesigen Canton eingeführt werde, wodurch der seit langen Jahren in Übung gebrachten Kleepflanzung, als einem durch bewährte Erfahrung so nützlich befundenen Theile des Feldbaues, allerdings der größte Schaden zugefügt werden könnte; so finden Wir, um jedermann gegen den Ankauf von solchem betrüglichen Kleesaamen so viel immer möglich zu verwahren, nachfolgendes zu allgemeinem Verhalt zu verordnen nothwendig.

1.) Aller Kleesaamen, der vom Ausland in

den hiesigen Canton eingebracht wird, soll in das Kaufhaus in Zürich geliefert werden.

2.) Niemand in hiesigem Canton darf Klee-
saamen aus dem Ausland her auf Gewinn und
Gewerb kaufen, wenn dieser Saamen nicht vorher
in das hiesige Kaufhaus gebracht worden ist.

3.) Der in das Kaufhaus gelieferte Klee-
saamen soll durch zwey sachkundige Mitglieder
Unserer Commission des Innern, welche dieselben
hiezü verordnet, auf vorzuweisende Muster genau
besichtigt, und der unwährschafte Saamen nicht
zum Verkauf verabfolgt werden.

4.) Alles Hausieren von Fremden mit frem-
dem Kleesaamen ist gänzlich verboten, und sollen
alle diejenigen fremden Krämer, welche mit Klee-
saamen hausieren würden, ohne anders angehalten
werden. Wer einen solchen Hausierer entdeckt,
und an Behörde laidet, hat 4 Franken, und wer
einen mit falschem Saamen Handelnden anzeigt,
8 Franken zur Recompens zu empfangen, die der
gelaidete Fehlbare bezahlen soll.

5.) Die beyden Herren Statthalter der Bezirks-
abtheilungen Büsach und Udelsingen sind, rücksicht-
lich auf die Durchfuhr zu Glisau und Udelsingen,
beauftragt, durch die dortigen Zoller auf alle mit
Kleesaamen beladenen Wagen sorgfältig Acht geben,
die Frachtzettel untersuchen, das Gewicht des

Saamens in selbige eintragen, und den Fuhrleuten ansinnen zu lassen, daß sie, bey zu erwartenden habender ernstlicher Strafe, unterwegs nichts von diesem Saamen abladen, sondern allen zusammen in das hiesige Kaufhaus liefern sollen.

6. Die Aufsicht auf diese Verordnung und derselben Handhabung ist Unserer Commission des Innern aufgetragen; so wie Wir auch alle Herren Bezirks- und Unter-Statthalter, Gemeindevorstände und Beamten auffordern, auf derselben Befolgung genau zu wachen, und die dawider Handelnden Unserer Commission des Innern zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, und den Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern mit dem Auftrage zugestellt werden, selbige auf gewohnte Weise in ihren Bezirken öffentlich bekannt machen zu lassen.
